

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 130
der Stadt Bad Oldesloe

für das Gebiet südlich der Grabauer Straße, westlich des Meiereiweges 1 und nördlich in Verlängerung des Bebauungsplanes Nr. 106

Bearbeitung: PLANUNG kompakt LANDSCHAFT
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
freier Landschaftsarchitekt
Verdiring 6a
17033 Neubrandenburg
0395/363 10 245
E-Mail: landschaft@planung-kompakt.de



Mitarbeit: B. Sc. Anja Gebke

Aufgestellt: 18.05.2026

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2	Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens.....	4
2.1	Übersicht über das Vorhabengebiet.....	4
2.2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	7
3	Relevanzprüfung.....	10
3.1	Ausgewertete Daten.....	10
3.2	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	11
3.3	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	11
3.3.1	Säugetiere.....	11
3.3.2	Reptilien und Amphibien	12
3.3.3	Fische und Rundmäuler.....	12
3.3.4	Insekten.....	12
3.3.5	Europäische Vogelarten.....	12
3.4	Relevanzprüfung der Säugetierarten	14
3.5	Relevanzprüfung der Reptilien- und Amphibienarten	17
3.6	Relevanzprüfung der europäischen Vogelarten.....	19
4	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen.....	21
4.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	21
4.1.1	Haselmaus.....	21
4.1.2	Fledermäuse	24
4.1.3	Amphibien	28
4.2	Europäische Vogelarten.....	31
5	Fazit.....	34
5.1	Vm 1 Ökologische Baubegleitung	35
5.2	Vm 2 Bauzeitenregelung	35
5.3	Vm 3 Amphibienschutzzaun.....	36
5.4	Vm 4 Ausstiegshilfe an offenen Gräben.....	37
5.5	Vm 5 Vermeidung der Ansiedlung von Bodenbrütern auf dem Baufeld	37
5.6	Vm 6 Kleinsäugerschutz.....	37
5.7	Vm 7 Insekten- und fledermausschonende Beleuchtung	37
5.8	CEF 1 Ersatzquartiere für Fledermäuse	38
5.9	CEF 2 Lebensraumaufwertung für die Feldlerche	38
6	Quellenverzeichnis	42

Abbildungen

Abbildung 1 Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan 130 der Stadt Bad Oldesloe.....	4
Abbildung 2 Untersuchungsraum.....	5
Abbildung 3 Gesetzliche geschützte Biotope gem. Biotopkartierung Schleswig-Holstein	5
Abbildung 4 Bodenarten	6
Abbildung 5 Oberflächengewässer (Quelle: Digitaler Atlas Nord).....	6
Abbildung 6 Abstand >30 m zwischen Grundwasser und Geländeoberfläche	7
Abbildung 7 Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna im Umfeld des Vorhabens.....	13
Abbildung 8 Knickdurchbruch auf 3 m Länge an der Südseite des Geltungsbereichs	22
Abbildung 9 geschätzte Lage des Knickdurchbruchs.....	22
Abbildung 10 Habitateignung Feldlerche	32

1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für die Bearbeitung des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) Nr. 130 der Stadt Bad Oldesloe.

Städte und Gemeinden sind mit dem Klimaanpassungsgesetz (KAnG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393) verpflichtet, Klimaanpassungskonzepte zu entwickeln mit dem Ziel, Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von negativen Auswirkungen des Klimawandels zu entwickeln.

Seit April 2025 erarbeitet die Stadt Bad Oldesloe eine Fortschreibung ihres bisherigen Klimaschutzkonzepts, um bis 2035 klimaneutral zu werden.

Der Wirtschafts- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.10.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 130 beschlossen. Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage, welche im Süden an den Geltungsbereich angrenzt. Die Erweiterung soll eine BHKW-Zentrale sowie einen Gas- und Wärmespeicher umfassen.

2 Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

2.1 Übersicht über das Vorhabengebiet

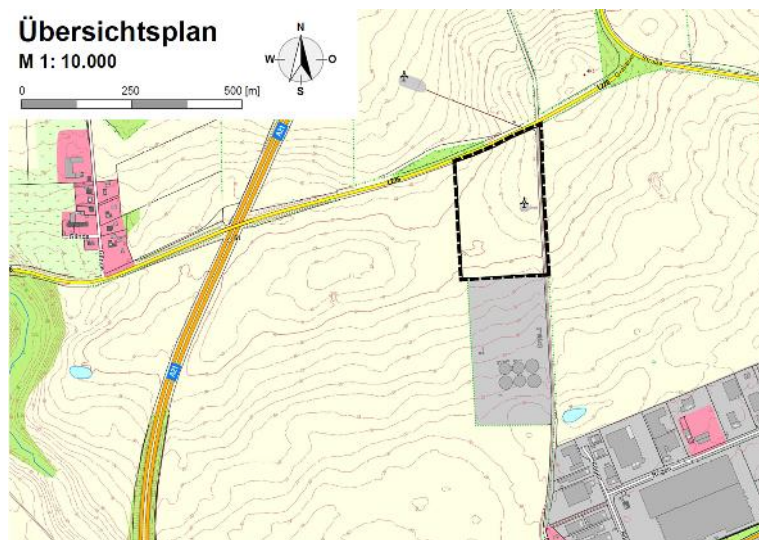


Abbildung 1 Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan 130 der Stadt Bad Oldesloe

Für den AFB wird der Geltungsbereich des vBP 130 betrachtet sowie die angrenzenden Knicks. Berücksichtigt werden darüber hinaus die umliegenden Kleingewässer und Feldgehölze in einem Radius bis zu 350 m.

Die Planfläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Am Rand des Gebietes sind gesetzlich geschützte Knicks mit Überhältern vorhanden, im 350 m Radius befinden sich gesetzlich geschützte Kleingewässer und Gehölzbiotope.

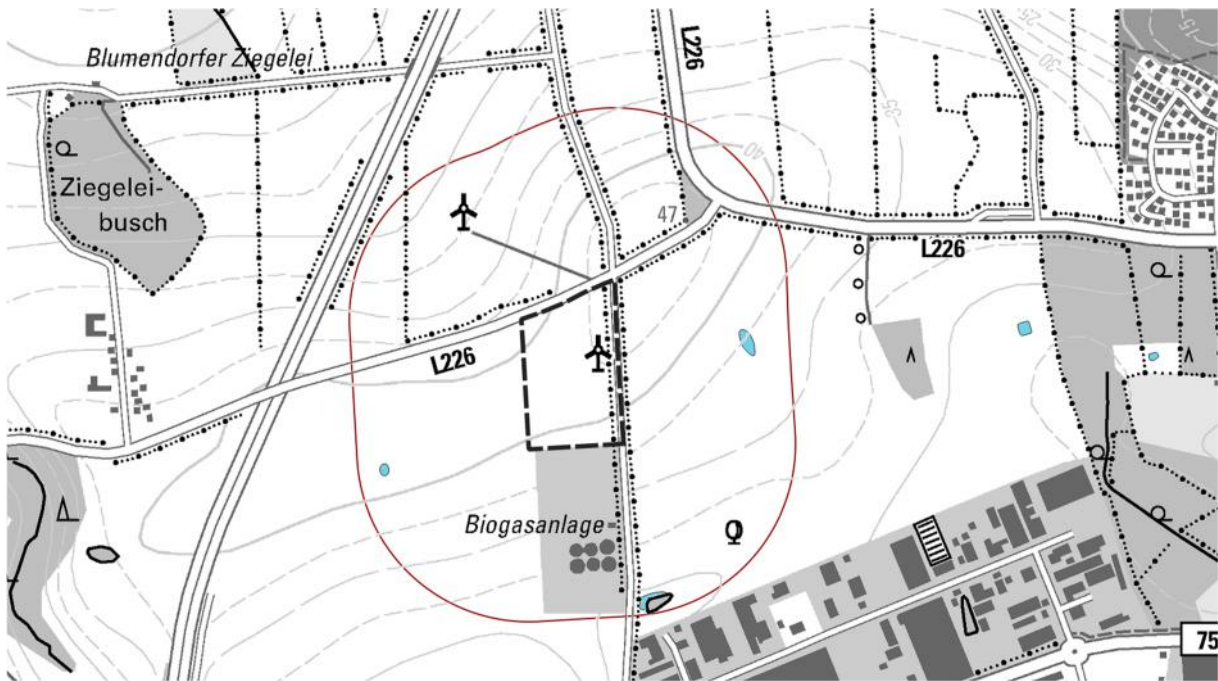


Abbildung 2 Untersuchungsraum

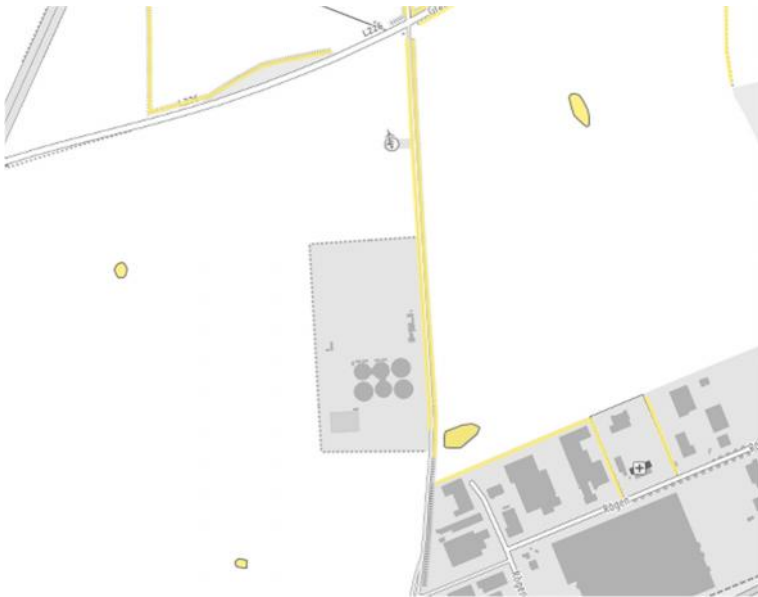





Abbildung 3 Gesetzliche geschützte Biotope gem. Biotopkartierung Schleswig-Holstein
(Quelle: Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur 2026)

Vorherrschend ist der Bodentyp Parabraunerde – Braunerde, die natürliche Ertragsfähigkeit der Fläche wird mit mittel eingestuft und die Bodenzahlen liegen zwischen 31-59.



Abbildung 4 Bodenarten
(Quelle: Digitaler Atlas Nord 2026)

-  Parabraunerde-Braunerde
-  Braunerde-Parabraunerde
-  Gley-Kolluvisol

Ein Kleingewässer liegt ca. 315 m südöstlich des Geltungsbereichs, offene Fließgewässer befinden sich nicht in räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet.

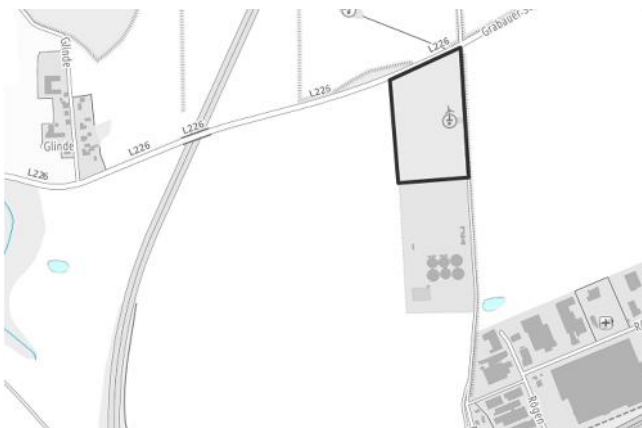


Abbildung 5 Oberflächengewässer (Quelle: Digitaler Atlas Nord)

-  Standgewässer

Ein oberflächennahes Wasserleitsystem befindet sich >30 m unter der Geländeoberfläche (Mächtigkeit der bindigen Deckschichten >10 m)



Abbildung 6 Abstand >30 m zwischen Grundwasser und Geländeoberfläche
(Quelle: Digitaler Atlas Nord)

- Grundwasser-Flurabstand > 30m
- Grundwasser-Flurabstand 5 – 10 m

2.2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

Innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 130 wird das Sonstige Sondergebiet - Bioenergie (§ 11 Abs. 2 BauNVO) festgesetzt. Es dient der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Betrieben, die der Gewinnung, Verarbeitung, Nutzung und/oder Speicherung von regenerativen Energien dienen.

Zulässig sind in der Teilfläche SO-1

- Biomasseanlagen zur Verwertung von Biomasse und sonstigen Reststoffen (zum Beispiel Mist),
- Anlagen und Einrichtungen zur Verarbeitung der Reststoffe aus der Biomasseanlage,
- Anlagen und Einrichtungen für die Zwischenspeicherung von regenerativen Energien,
- Lagerflächen und -räume für die Biomasse und sonstigen Reststoffen,
- Blockheizkraftwerke,
- Trocknungsanlagen, wenn sie mit Produkten aus regenerativen Energien betrieben werden,
- der Eigenart des Gebietes entsprechende Anlagen und Einrichtungen zur Verwaltung, Betreuung und Versorgung,
- Stellplätze, Carports und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.

Zulässig sind in der Teilfläche SO-2

- Anlagen und Einrichtungen für die Zwischenspeicherung von regenerativen Energien, wie z.B. Batteriespeicheranlagen und Thermoanlagen,
- Stellplätze, Carports und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.

Im Plangebiet sind Garagen, Carports, hochbauliche Nebenanlagen und hochbauliche Einrichtungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenze unzulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung definiert sich wie folgt:

- Innerhalb des SO-1-Gebietes sind bauliche Hauptanlagen bis 27 m Höhe über den Bezugspunkt "+ 41,5 m über Normalhöhennull (NHN)" zulässig.
- Innerhalb des SO-2-Gebietes sind bauliche Hauptanlagen bis 6 m Höhe über den Bezugspunkt "+ 41,5 m über Normalhöhennull (NHN)" zulässig.
- Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO ist eine Überschreitung der zulässigen Oberkante für technisch erforderliche bzw. untergeordnete Bauteile (zum Beispiel Schornsteine, technische Aufbauten, Antennen, Laternen, Funktürme etc.) bis 40 m Höhe über den Bezugspunkt "+ 41,5 m über Normalhöhennull (NHN)" zulässig.
- Aufschüttungen und Abgrabungen auf den Baugrundstücken im SO-1-Gebiet sind bis zu einer Höhe von "+ 41,5 m über Normalhöhennull (NHN)" zulässig zwecks Erstellung eines einheitlichen Bezugspunktes.

Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO):

- Die zulässige Grundflächenzahl in dem SO-1-Gebiet darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 2 BauNVO und in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.
- Die zulässige Grundflächenzahl in dem SO-2-Gebiet darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 2 BauNVO und in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von 0,3 überschritten werden.

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) - Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO):

- In der abweichenden Bauweise sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand in einer Länge von über 50 m zulässig.
- Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO ist als Ausnahme die Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Nebenanlagen zulässig, die dem technischen Betrieb dienen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG):

- Die Grünflächen "Knickschutzstreifen" sind extensiv zu pflegen.
- Die im „Teil A: Planzeichnung“ festgesetzten "anzupflanzenden Knicks" und die „Knickschutzstreifen“, die mit anzupflanzenden Knicks überstellt sind, dienen als Ausgleich des Eingriffes in Boden, Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB innerhalb des Plangebietes.

Bedingte Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB):

- Innerhalb des Plangebietes des SO-Gebietes sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
- Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages für das SO-Gebiet sind zulässig.

Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBO):

- Einzäunung: Die durchgängige Einfriedung der SO-Flächen und der "Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen" zu den angrenzenden Grundstücken ist bis zu einer Höhe von max. 2,50 m zulässig.

Die Erweiterung der Biogasanlage stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dar. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen, die eintreten können:

Baubedingte Auswirkungen sind zumeist kurzfristige Belastungen, wie

- Baustellenverkehr, Baustelleneinrichtungen, Baufeldfreimachung
- Abtragen des Oberbodens
- Anlegen temporärer Zuwegungen und Stell-/ Lagerflächen
- ggf. Absenken des Grundwassers (temporär)
- Bau der Fundamente
- Freisetzung/ Abschwemmung von Stoffen (im Havariefall)
- Lärm, Erschütterungen, Staub, Licht

Die Baufeldfreimachung und die Anlage temporärer Zufahrten, Stell- und Lagerflächen gehen mit dem Abtragen des Oberbodens einher und können Bruthabitate der Bodenbrüter während der Brutsaison erheblich beeinträchtigen.

Temporär genutzte Flächen bewirken eine Bodenverdichtung während des Bauzeitraums und werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ist davon auszugehen, dass bei Baumaschinen keine Verluste von Öl und anderen Schmierstoffen auftreten. Geringe Verluste können im Ökosystem kompensiert werden. Dennoch müssen bei jeder Havarie sofort zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Schutzgüter Boden und Wasser ergriffen werden.

Mit dem Bau der Fundamente kommt es zu Bodenverdichtungen, Lebensraum für Bodenlebewesen und Pflanzen geht verloren.

Optische und akustische Störungen sowie Luftbelastungen, z. B. durch die Baufahrzeuge können zu kurzzeitigen Belastungen während der Bauphase führen. Die Bauarbeiten finden nur tagsüber statt, sodass nächtliche Störungen ausgeschlossen werden können.

Vögel und Säugetiere können im Zusammenhang mit akustischen und optischen Störungen ein Ausweichverhalten und eine erhöhte Fluchtdistanz entwickeln. Mögliche Rast-, Brut- und Nahrungsstandorte im Umkreis der Baumaßnahmen könnten so zeitweise entfallen, werden jedoch bald nach Abschluss der Arbeiten wieder besetzt. Auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung ist kein reichhaltiges Artenspektrum zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen z. B. durch

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Bebauung und Versiegelung (Fundamente, Wege, Stellflächen)
- Barriereeffekte in der Landschaft
- Sichtbarkeit im Landschaftsbild (z.B. Farbgebung)
- ggf. Störungen (Brand, Gasaustritt)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ermöglicht eine Überbauung von insgesamt 10.452,2 m². In den dauerhaft überbauten Bereichen gehen Lebensraum für

Flora und Fauna sowie die natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Die dauerhaften Beeinträchtigungen des Bodens sind durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Auf Grund der Sicherheitszäunung kann das Vorhaben eine Barrierewirkung in der Landschaft entfalten und die Durchgängigkeit für kleinere Säugetiere beeinträchtigen. Um die Durchgängigkeit für kleinere Säugetiere zu gewährleisten, sind die Zäune punktuell mit Durchlässen auszustatten.

In Folge der Erweiterung der Biogasanlage kann es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Zur Minderung der Folgen für das Landschaftsbild erfolgt eine Knickneuanlage an der Westseite des Geltungsbereichs.

In sehr seltenen Fällen kann es zu Störungen der Anlage kommen. Entsprechende Sicherheitseinrichtungen verhindern bzw. mindern erhebliche Auswirkungen auf die Umgebung im Fall von Havarien.

Betriebsbedingte Auswirkungen können z. B. sein:

- Lärmemissionen,
- Stickstoffdeposition,
- Geruchsemissionen,
- Austritt wasser-, boden- und klimagefährdender Stoffe im Falle einer Havarie.

Betriebsbedingt kann es zu Lärm-, Stickstoff- oder Geruchsemissionen kommen. Falls diese die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte überschreiten, müssen zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Im Havariefall verhindern bzw. mindern Sicherheitseinrichtungen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und auf das Schutzgut Mensch.

3 Relevanzprüfung

Relevant für die artenschutzrechtliche Betrachtung sind alle im Bundesland Schleswig-Holstein auftretenden Arten, die im Anhang II und IV der FFH RL gelistet sind sowie alle wildlebenden europäischen Vogelarten. Im Zuge der Relevanzprüfung wird das Spektrum auf die Arten reduziert, die bezüglich ihrer Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet auftreten können und für die eine Beeinträchtigung im Sinn des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens nicht auszuschließen ist.

Es werden im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst die Arten herausgestellt, für die eine Betroffenheit bezüglich der Verbotstatbestände hinreichend ausgeschlossen werden kann. Diese müssen dann der artenschutzrechtlichen Überprüfung nicht mehr unterzogen werden. Dazu gehören Arten, die

- die in Schleswig-Holstein lt. Roter Liste als „ausgestorben“ oder „verschollen“ eingestuft sind
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen bzw. Vogelarten, die lt. Brutvogelatlas im zu betrachtenden Gebiet nicht nachgewiesen sind
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

3.1 Ausgewertete Daten

Eine Biotopkartierung wurde durch PLANUNG KOMPAKT LANDSCHAFT durchgeführt.

Für eine Betrachtung potenzieller Artenvorkommen wurden vorhandene Unterlagen ausgewertet:

- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag. Neumünster.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, in: Faunistisch Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., Husum
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Flintbek
- FFH-Bericht 2025, URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2025> (abgerufen am: 11.05.2026)

3.2 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Gefährdete und gem. der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten weisen i.d.R. eine artspezifisch enge Habitatbindung auf. Da das Vorhabengebiet durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist, ist ein Vorkommen seltener Pflanzenarten nicht wahrscheinlich. Es gibt keine Hinweise auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

3.3 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

3.3.1 Säugetiere

Haselmäuse *Muscardinus avellanarius* kommen im Kreis Stormarn vor. Die Art bevorzugt Lebensräume in Laub- bzw. Laub-Nadel-Mischwäldern mit arten- und blütenreichen Strauchschichten. Auch Knicks werden besiedelt. Ein Vorkommen von Haselmäusen in den Knicks am Rand der Vorhabenfläche lässt sich nicht vollständig ausschließen. Eine Knickrodung auf 3 m Länge ist geplant.

Das Vorkommen des Wolfes *Canis lupus* ist möglich.

Fischotter sind im Kreis Stormarn verbreitet. Relevante Lebensraumstrukturen wie Fließgewässer mit reich gegliedertem Ufer oder breite Gräben bestehen innerhalb des Geltungsbereichs des vBP 130 sowie im 350 m Umkreis jedoch nicht. Fischottervorkommen sind daher nicht wahrscheinlich.

Fledermausarten, die im Bereich des vBP 130 vorkommen können, sind

Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>
Teichfledermaus	<i>Myotis dascyneme</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>

3.3.2 Reptilien und Amphibien

Zauneidechsen *Lacerta agilis* kommen im Kreis Stormarn vor.

Amphibienarten wie

Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>
Teichfrosch	<i>Rana esculenta</i>
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>

können laut den Verbreitungskarten des FFH-Berichts 2025 im Bereich Bad Oldesloe auftreten.

3.3.3 Fische und Rundmäuler

Vorkommen der Arten Steinbeißer *Cobitis taenia*, Bachneunauge *Lampetra planeri* oder Bitterling *Rhodeus amarus* innerhalb des Untersuchungsraumes sind nicht wahrscheinlich, da keine geeigneten Gewässerlebensräume vorhanden sind.

3.3.4 Insekten

Die Arten Eremit *Osmoderma eremita* und Grüne Mosaikjungfer *Aeshna viridis* sind auf Grund der jeweils spezifischen Habitatansprüche ausgeschlossen.

3.3.5 Europäische Vogelarten

Folgende Brutvogelarten können potenziell im Geltungsbereich und in dessen näherer Umgebung auftreten:

Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>

Der Geltungsbereich des vBP 130 liegt gem. Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III nicht in einem „Bedeutsamen Nahrungsgebiet und Flugkorridor für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten“, nicht in einem „Wiesenvogelbrutgebiet“ und nicht in einem „Dichtezentrum für Seeadlervorkommen“.

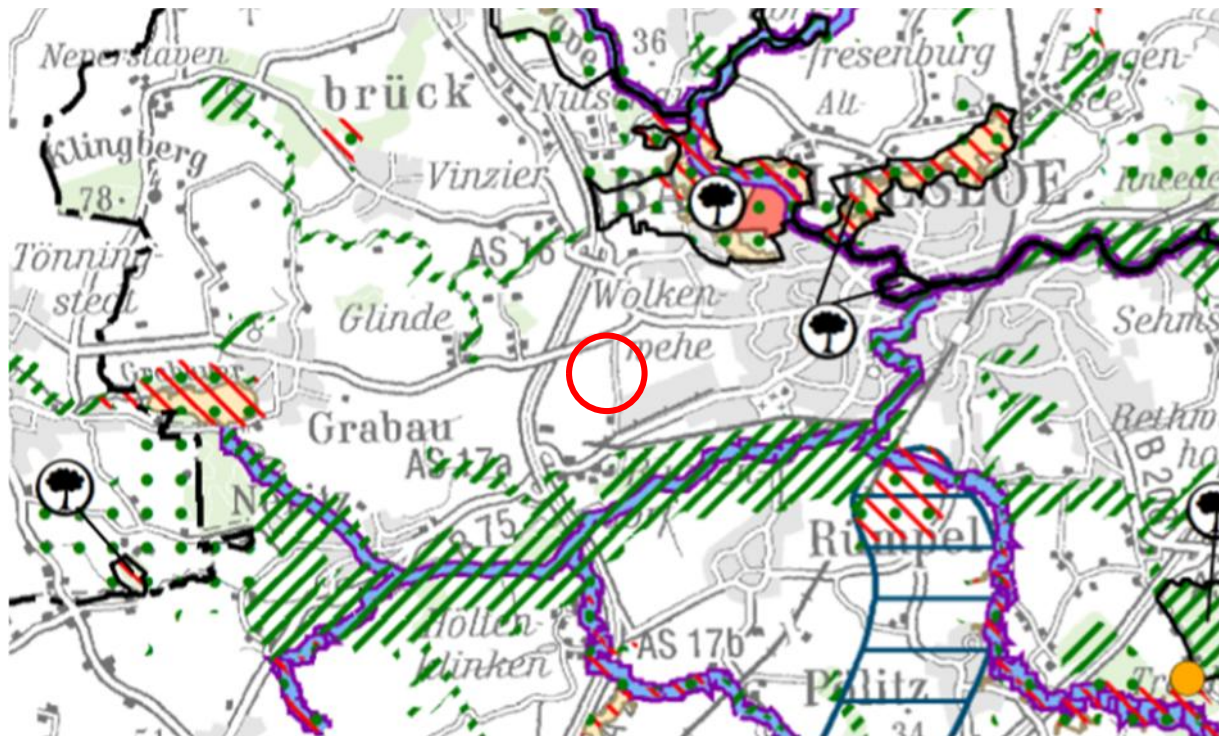



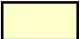





Abbildung 7 Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna im Umfeld des Vorhabens
(Quelle: Landschaftsrahmenplan Planungsraum III, Karte 1, Blatt 2)

-  Verbundachse
-  Schwerpunktbereich
-  Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 (1) BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt
-  Gesetzlich geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG größer 20 ha
-  Naturschutzgebiet gem. § 23 (1) BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG
-  Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)
-  Vorrangfließgewässer (WRRL)

3.4 Relevanzprüfung der Säugetierarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Richtlinie	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Muscardinus avelanarius	Haselmaus	IV	2	x	-baubedingte Wirkungen (Eingriff in Knicks)	-	x
Canis lupus	Wolf	IV, II	0	x	-anlagenbedingte Wirkungen (Barrierewirkung möglich)	-	-nein, Störung temporär und Ausweichen auf benachbarte Flächen nach wie vor möglich -Verletzung oder Tötung durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen auf Grund der hohen Mobilität ausgeschlossen
Lutra lutra	Fischotter	II, IV	3	x	-anlagenbedingte Wirkungen	-	-nein, da das Vorhabengebiet den Lebensraumansprüchen nicht entspricht
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	IV	3	x	-ggf. baubedingte Wirkungen (Licht-raumprofilschnitte an Überhängen)	-	x
Myotis bechsteinii,	Bechsteinfledermaus	II, IV	2	x	-ggf. baubedingte Wirkungen (Licht-raumprofilschnitte an Überhängen)	-	-nein, da das Vorhabengebiet den Lebensraumansprüchen nicht entspricht
Myotis brandtii,	Große Bartfledermaus	IV	2	x	-ggf. baubedingte Wirkungen (Licht-raumprofilschnitte an Überhängen)	-	-nein, da das Vorhabengebiet den Lebensraumansprüchen nicht entspricht
Myotis dasycneme,	Teichfledermaus	II, IV	2	X	-ggf. baubedingte Wirkungen (Licht-raumprofilschnitte an Überhängen)	-	-nein, da das Vorhabengebiet den Lebensraumansprüchen nicht entspricht
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	IV	*	x	-ggf. baubedingte Wirkungen (Licht-raumprofilschnitte an Überhängen)	-	-nein, da das Vorhabengebiet den Lebensraumansprüchen nicht entspricht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Richtlinie	RL S-H	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Myotis myotis	Großes Mausohr	II, IV	0	x	-ggf. baubedingte Wirkungen (Licht-raumprofilschnitte an Überhältern)	-	-nein, da das Vorhabengebiet den Lebensraumansprüchen nicht entspricht
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	IV	1	x	-ggf. baubedingte Wirkungen (Licht-raumprofilschnitte an Überhältern)	-	-nein, da das Vorhabengebiet den Lebensraumansprüchen nicht entspricht
Myotis nattereri,	Fransenfledermaus	IV	V	x	-ggf. baubedingte Wirkungen (Licht-raumprofilschnitte an Überhältern)	-	-nein, da das Vorhabengebiet den Lebensraumansprüchen nicht entspricht
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	IV	3	x	-ggf. baubedingte Wirkungen (Licht-raumprofilschnitte an Überhältern)	-	-nein, da das Vorhabengebiet den Lebensraumansprüchen nicht entspricht
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	IV	3	x	-ggf. baubedingte Wirkungen (Licht-raumprofilschnitte an Überhältern)	-	-nein, da das Vorhabengebiet den Lebensraumansprüchen nicht entspricht
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	IV	*	x	-ggf. baubedingte Wirkungen (Licht-raumprofilschnitte an Überhältern)	-	x
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	IV	*	x	-ggf. baubedingte Wirkungen (Licht-raumprofilschnitte an Überhältern)	-	-nein, da das Vorhabengebiet den Lebensraumansprüchen nicht entspricht
Plecotus auritus	Braunes Langohr	IV	V	x	-ggf. baubedingte Wirkungen (Licht-raumprofilschnitte an Überhältern)	-	x

Legende:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht

- 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - R Geografische Restriktion oder extrem selten („rare“)
 - V Vorwarnliste
 - * Ungefährdet
 - N Neozoon
- po: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d.h. ein Vorkommen kann auf Grund der Lebensraumausstattung und der Verbreitung in Schleswig-Holstein nicht sicher ausgeschlossen werden

Quellen:

- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME – MELUR (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins: Rote Liste, Pirwitz Druck & Design, Kiel, 122 Seiten, URL: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Downloads/rl_saeuger_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=1, abgerufen am 24.05.2023
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, in: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), Husum, 664 Seiten
- FFH-Bericht 2025, URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2025>, abgerufen am: 11.05.2026



- Prüfung der Verbotstatbestände notwendig

3.5 Relevanzprüfung der Reptilien- und Amphibienarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Richtlinie	RL SH	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Reptilien							
Lacerta agilis	Zauneidechse	IV	2	x	-ggf. baubedingte Tötung (Fahrzeuge, Baugruben)	-nein, kein Nachweis durch Kartierung -Verbreitungskarte des FFH-Berichts zeigt Vorkommen	-nein, keine Lebensraumeignung auf der Vorhabenfläche
Amphibien							
Bufo calamita	Kreuzkröte	IV	2	x	-ggf. baubedingte Tötung (Fahrzeuge, Baugruben)	-nein, kein Nachweis durch Kartierung -Verbreitungskarte des FFH-Berichts zeigt Vorkommen	-nein, keine Lebensraumeignung auf der Vorhabenfläche und im 350 m – Umkreis
Hyla arborea	Laubfrosch	IV	3	x	-ggf. baubedingte Tötung (Fahrzeuge, Baugruben)	-nein, kein Nachweis durch Kartierung -Verbreitungskarte des FFH-Berichts zeigt Vorkommen	-nein, keine Lebensraumeignung auf der Vorhabenfläche und im 350 m – Umkreis
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	II, IV	2	x	-ggf. baubedingte Tötung (Fahrzeuge, Baugruben)	-nein, kein Nachweis durch Kartierung -Verbreitungskarte des FFH-Berichts zeigt Vorkommen	x
Rana arvalis	Moorfrosch	IV	*	x	-ggf. baubedingte Tötung (Fahrzeuge, Baugruben)	-nein, kein Nachweis durch Kartierung -Verbreitungskarte des FFH-Berichts zeigt Vorkommen	-nein, keine Lebensraumeignung auf der Vorhabenfläche und im 350 m – Umkreis
Triturus cristatus	Kammolch	II, IV	3	x	-ggf. baubedingte Tötung (Fahrzeuge, Baugruben)	-nein, kein Nachweis durch Kartierung -Verbreitungskarte des FFH-Berichts zeigt Vorkommen	-nein, keine Lebensraumeignung auf der Vorhabenfläche und im 350 m – Umkreis

Legende:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- x Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d.h. ein Vorkommen kann auf Grund der Lebensraumausstattung und der Verbreitung in Schleswig-Holstein nicht sicher ausgeschlossen werden

Quellen:

- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Flintbek, 277 Seiten, URL: https://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/amphibien/amphibien_atlas.pdf, abgerufen am: 21.07.2020
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Flintbek, 64 Seiten, URL: https://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/amphibien/rl_amphibien.pdf, abgerufen am: 21.07.2020
- FFH-Bericht 2025, URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2025>, abgerufen am: 11.05.2026



- Prüfung der Verbotstatbestände notwendig

3.6 Relevanzprüfung der europäischen Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV Anl.1, Sp.3	RL S-H	Bedeutung Bestand in S-H	Pot. Vorkommen	Empfindlichkeit/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	-	x	-ggf. bau- und anlagenbedingte Wirkungen	-	x
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink				*	-	x	-	-	-Knickrodung auf 3 m Länge, ausweichen auf benachbarte Knickabschnitte möglich
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				*	-	x	-ggf. bau- und anlagenbedingte Wirkungen	-	-Knickrodung auf 3 m Länge, ausweichen auf benachbarte Knickabschnitte möglich
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter				*	-	x	-	-	-Knickrodung auf 3 m Länge, ausweichen auf benachbarte Knickabschnitte möglich
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				*	-	x	-	-	-Knickrodung auf 3 m Länge, ausweichen auf benachbarte Knickabschnitte möglich
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				*	-	x	-	-	-Knickrodung auf 3 m Länge, ausweichen auf benachbarte Knickabschnitte möglich
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan				*	-		-ggf. bau- und anlagenbedingte Wirkungen	-	-Knickrodung auf 3 m Länge, ausweichen auf benachbarte Knickabschnitte möglich
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				*	-	x	-	-	-Knickrodung auf 3 m Länge, ausweichen auf benachbarte Knickabschnitte möglich
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				*	-	x	-	-	-Knickrodung auf 3 m Länge, ausweichen auf benachbarte Knickabschnitte möglich
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				*	-	x	-	-	-Knickrodung auf 3 m Länge, ausweichen auf benachbarte Knickabschnitte möglich
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				*	-	x	-	-	-Knickrodung auf 3 m Länge, ausweichen auf benachbarte Knickabschnitte möglich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt-SchV Anl. 1, Sp.3	RL S-H	Bedeutung Bestand in S-H	Pot. Vorkommen	Empfindlichkeit/Beeinträchtigungen durch Vorhaben	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				*	-	x	-	-	-Knickrodung auf 3 m Länge, ausweichen auf benachbarte Knickabschnitte möglich
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke				*	-	x	-	-	-Knickrodung auf 3 m Länge, ausweichen auf benachbarte Knickabschnitte möglich
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				*	-	x	-	-	-Knickrodung auf 3 m Länge, ausweichen auf benachbarte Knickabschnitte möglich

Legende:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- x Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d.h. ein Vorkommen kann auf Grund der Lebensraumausstattung und der Verbreitung in Schleswig-Holstein nicht sicher ausgeschlossen werden

Prüfung der Verbotstatbestände notwendig

Quellen:

- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR) (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins: Rote Liste, Band 1, URL: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/A/artenschutz/Downloads/rl_voegel.pdf?__blob=publicationFile&v=3, abgerufen am 24.05.2023
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster. 504 Seiten

4 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Haselmaus

Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<p>Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 2 (stark gefährdet) Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt</p>	
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten	
<p>Die Art bevorzugt reich strukturierte Gehölzlebensräume wie unterholzreiche Laub- und Mischwälder, in denen sie in der Strauchschicht leben, sowie in Hecken.</p> <p>Die Aktivitätszeit liegt zwischen Anfang Mai und Oktober. Außerhalb dieses Zeitraums halten die Tiere Winterschlaf im Laub, zwischen Wurzeln oder an Baumstümpfen.</p> <p>Bevorzugt hält sich <i>Muscardinus avellanarius</i> in den Zweigen der Gehölze auf und bewegt sich nur sehr selten am Boden fort.</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein <u>Deutschland und Schleswig-Holstein:</u>	
<p>Haselmäuse treten vor allem im südwestlichen Bundesgebiet und teilweise in Mitteldeutschland auf. Weitere Vorkommen sind für die Insel Rügen und das östliche Schleswig-Holstein belegt.</p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p>	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
<p>Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01. März bis 31. Oktober)</p> <p><input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p> <p>Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

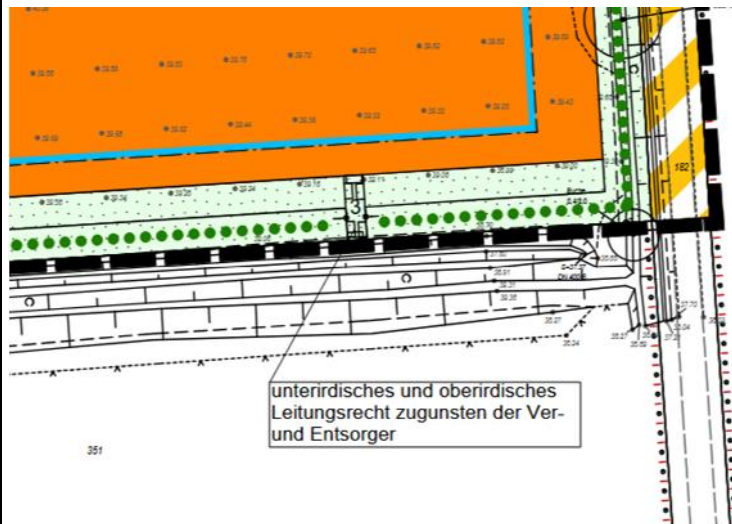


Abbildung 8 Knickdurchbruch auf 3 m Länge an der Südseite des Geltungsbereichs

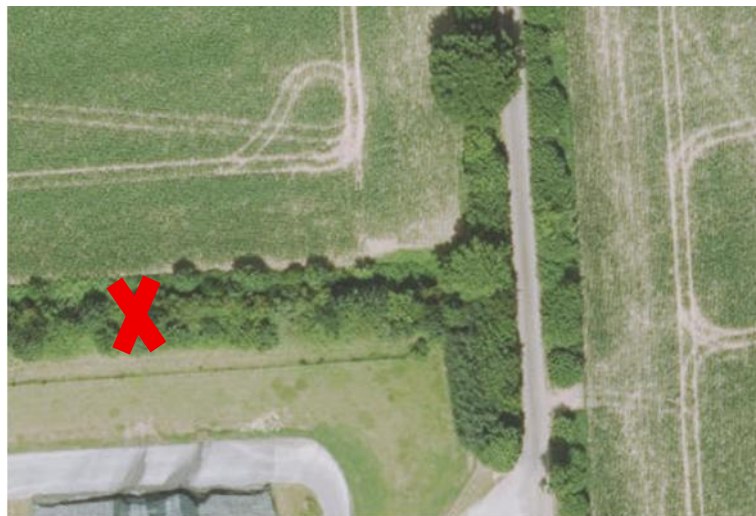


Abbildung 9 geschätzte Lage des Knickdurchbruchs

An der südlichen Geltungsbereichsgrenze erfolgt die Rodung eines 3 m langen Knickabschnitts. Haselmausvorkommen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Vm 1 Ökologische Baubegleitung
- Vm2 Bauzeitenregelung

Da keine weiteren Eingriffe in die umliegenden Knicks geplant sind und die potenziell betroffenen Tiere in diese ausweichen können, ist eine Vergrämung und eine Umsetzung von Haselmäusen nicht notwendig.

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

ja nein

Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
An der südlichen Geltungsbereichsgrenze erfolgt die Rodung eines 3 m langen Knickabschnitts. Haselmausvorkommen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen umzusetzen: - Vm 1 Ökologische Baubegleitung - Vm 2 Bauzeitenregelung
Da keine weiteren Eingriffe in die umliegenden Knicks geplant sind und die potenziell betroffenen Tiere in diese ausweichen können, ist eine Vergrämung und eine Umsetzung von Haselmäusen nicht notwendig.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Haselmaus (Muscardinus avellanarius)	
<p>An der südlichen Geltungsbereichsgrenze erfolgt die Rodung eines 3 m langen Knickabschnitts. Haselmausvorkommen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vm 1 Ökologische Baubegleitung - Vm 2 Bauzeitenregelung <p>Da keine weiteren Eingriffe in die umliegenden Knicks geplant sind und die potenziell betroffenen Tiere in diese ausweichen können, ist eine Vergrämung und eine Umsetzung von Haselmäusen nicht notwendig.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des UB <input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
<p>Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p> <p>Fangen, Töten, Verletzen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Erhebliche Störung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

4.1.2 Fledermäuse

Fledermäuse	
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Braunes Langohr (Plecotus auritus)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<p>Breitflügelfledermaus Eptesicus serotinus</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3 (gefährdet) Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt 	<p>Braunes Langohr Plecotus auritus</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. V Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
<p>Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * (ungefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. * (ungefährdet) 	

<p>Fledermäuse Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</p>	
<p>Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt</p>	
<p>2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</p>	
<p>2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten</p>	
<p><u>Breitflügelfledermaus</u></p> <p>Breitflügelfledermäuse kommen als Kulturfolger in offenen bzw. halboffenen Landschaften sowie in größeren Städten vor, wo die Nahrungssuche über Grünland, an Baumreihen, Waldrändern oder Baumgruppen erfolgt. Hauptsächlich ernährt sich die Art von Insekten, die am Boden leben (Käfer, Maulwurfsgrillen) oder jagt unter dem Kronendach größere Käfer sowie Nachtfalter, Zweiflügler, Hautflügler oder Wanzen. Die Quartiere liegen überwiegend in Gebäuden, gelegentlich werden Baumhöhlen besetzt. Beim Wechsel zwischen Quartier und Jagdgebiet nutzen Breitflügelfledermäuse in der Regel feste Flugrouten.</p>	
<p><u>Zwergfledermaus</u></p> <p>Die Zwergfledermaus gilt hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche als sehr flexibel. Lediglich in ausgeräumten Agrarlandschaften tritt diese Art seltener auf. Sie lebt in Dörfern, Städten, Parks, Alleen und Gartenanlagen. Für den opportunistischen Nahrungserwerb werden verschiedene Habitattypen genutzt. Bevorzugt werden Gewässer, Gehölze, Brachen mit Insektenkalamitäten und Grünland. Der Jagdflug wird meist in geringer bis mittlerer Höhe durchgeführt. Die Erkundungsflüge finden in größeren Höhen statt. Waldränder werden regelmäßig bejagt. Die Art weist in Mitteleuropa nur ein geringes Wanderverhalten auf. Es liegen vergleichsweise geringe Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartieren von kaum mehr als 10 - 20 km.</p>	
<p><u>Braunes Langohr</u></p> <p>Braune Langohren gehören zu den Waldfledermäusen, nutzen jedoch neben Baum- auch Gebäudequartiere. Hauptsächlich kommen sie in lockeren, strukturierten Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern vor. Die Nahrungssuche erfolgt zur Wochenstubezeit vor allem im Nahbereich der Quartiere, wobei die Beute (Nachtfalter, Zweiflügler) im Flug gefangen oder von der Vegetation gesammelt wird.</p>	
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein <u>Deutschland und Schleswig-Holstein:</u></p> <p>Breitflügelfledermäuse treten deutschlandweit auf, wobei größere Lücken in Niedersachsen und in der südlichen Hälfte erkennbar sind. In Schleswig-Holstein kommt die Art fast auf der gesamten Landesfläche vor.</p> <p>Die Zwergfledermaus ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, weist aber Verbreitungslücken im Norden und Süden auf. Die Art besiedelt die östlichen Landesteile Schleswig-Holsteins flächig. Die Zwergfledermaus wurde im Kreis Herzogtum Lauenburg, in Eiderstedt und Dithmarschen sowie aus Meldorf, Nindorf, Nordhastedt, Welmbüttel und Wesselburen-Süderdeich gemeldet (BORKENHAGEN 2011: 334).</p> <p>Das Braune Langohr kommt deutschlandweit vor, weist aber im Nordwesten größere Lücken auf. In Schleswig-Holstein liegt der Verbreitungsschwerpunkt in der östlichen Landeshälfte.</p>	
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p>	
<p>3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</p>	
<p>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</p>	

<p>Fledermäuse Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</p>
<p>3.1.1 Baubedingte Tötungen Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01. März bis 31. Oktober)</p> <p><input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p> <p>Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Lichttraumprofilschnitte sind ggf. notwendig, es wird daher vom Worst-Case ausgegangen. Auf Grund der Altersstruktur der Überhälter (Bäume mit >50 cm Stammdurchmesser) sind Quartiersstrukturen und damit eine Beeinträchtigung der g. Fledermausarten auf Grund der Schnittmaßnahmen nicht vollständig auszuschließen. Folgende Maßnahmen sind im Worst-Case umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vm 1 Ökologische Baubegleitung - Vm 2 Bauzeitenregelung - CEF 1 Ersatzquartiere für Fledermäuse
<p>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)</p>
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?</p>

<p>Fledermäuse Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</p>	
<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Lichttraumprofilsschnitte sind ggf. notwendig, es wird daher vom Worst-Case ausgegangen. Auf Grund der Altersstruktur der Überhälter (Bäume mit >50 cm Stammdurchmesser) sind Quartiersstrukturen und damit eine Beeinträchtigung der g. Fledermausarten auf Grund der Schnittmaßnahmen nicht vollständig auszuschließen. Folgende Maßnahmen sind im Worst-Case umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vm 1 Ökologische Baubegleitung - Vm 2 Bauzeitenregelung - CEF 1 Ersatzquartiere für Fledermäuse 	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Gattungen <i>Eptesicus</i> und <i>Plecotus</i> gelten lt. VOIGT ET AL. 2019 als lichtscheu. Sollte die Anlage mit einer dauerhaften Beleuchtung ausgestattet werden, kann eine Meidung von Nahrungshabitaten oder Orientierungslinien nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenso für eine mögliche Beleuchtung der Baustelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vm 7 Insekten- und fledermausschonende Beleuchtung 	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des UB <input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.</p>	
<p>5 Fazit</p>	

<p>Fledermäuse Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</p>
<p>Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p> <p>Fangen, Töten, Verletzen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Erhebliche Störung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

4.1.3 Amphibien

<p>Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)</p>
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <p>Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang II und IV-Art Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 2 (stark gefährdet) Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt</p>
<p>2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</p>
<p>2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten</p> <p>Die Art bevorzugt offene Agrarlandschaften und Heidegebiete mit grabfähigen Böden und nährstoff- und vegetationsreichen, besonnten Kleingewässern. Tagsüber zieht sich die Knoblauchkröte 10 bis 20 cm tief in den Boden in selbst gegrabene Höhlen oder Spalten zurück, zur Überwinterung können sich die Tiere bis zu 60 cm tief eingraben.</p> <p>Die Aktivitätszeit beginnt in der Regel zwischen Ende März bis Anfang April. Ab Mitte April bis Ende Mai dauert die Paarungs- und Laichzeit, im Anschluss daran suchen die Tiere ihre Landlebensräume auf. Juvenile Knoblauchkröten verlassen zwischen Juli und August das Laichgewässer. Ab Ende September bis Mitte Oktober begeben sich die Tiere in die Winterquartiere.</p> <p>Durchschnittlich beträgt die Entfernung zwischen Laichgewässer und Landlebensraum 400 m bis 600 m.</p>
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein <u>Deutschland und Schleswig-Holstein:</u></p> <p>Die Verbreitung konzentriert sich auf die östliche Hälfte der Bundesrepublik Deutschland, wobei die Dichte der Vorkommen nach Nordwesten bis ins östliche Schleswig-Holstein abnimmt.</p>
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p>

Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	
3.	Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
3.1	Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)
3.1.1	Baubedingte Tötungen Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01. März bis 31. Oktober) <input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Potenzielle Fortpflanzungsgewässer befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs, eine Eignung als Tagesversteck ist auf Grund der vorherrschenden Bodenbedingungen möglich. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind daher umzusetzen: <ul style="list-style-type: none"> - Vm 1 Ökologische Baubegleitung - Vm 2 Bauzeitenregelung - Vm 3 Amphibienschutzzaun - Vm 4 Ausstiegshilfe an offenen Gräben
3.1.2	Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des UB	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erhebliche Störung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

4.2 Europäische Vogelarten

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungstatus
<p>Feldlerche</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</p> <p>Rote Liste-Status mit Angabe</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3</p> <p>Einstufung Erhaltungszustand SH</p> <p><input type="checkbox"/> günstig</p> <p><input type="checkbox"/> Zwischenstadium</p> <p><input type="checkbox"/> ungünstig</p>
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art
<p>2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten</p> <p>Feldlerchen sind Bodenbrüter der offenen Landschaft. Bevorzugte Habitats sind Äcker, Wiesen, Heiden und trockenes Ödland mit einer niedrigen, stellenweise auch lückig wachsenden Vegetation aus Gräsern und Kräutern. Optimal ist eine Vegetationsdeckung von 30 % bis 60 % mit einer Wuchshöhe zwischen 15 cm und 60 cm (TOPFER & STUBBE 2001). Zu Feldgehölzen, Einzelgehölzen sowie geschlossenen Vertikalstrukturen halten Feldlerchen zwischen 60 m bis 120 m Abstand (GLUTZ V. BLOTZHEIM, BAUER & BEZZEL 1985, Oelke 1968).</p> <p>Die Brutperiode reicht von Mitte April bis Mitte August. Das Nest wird dabei am Boden in kurzen Bewuchs (Ideallhöhe: 25 cm) gebaut.</p>
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein</p> <p><u>Deutschland:</u> Feldlerchen kommen vor allem in eher waldarmen Gebieten im Nordosten und Südwesten Deutschlands vor.</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> Die Art ist (mit Ausnahme der Westküste und der Insel Fehmarn) in Schleswig-Holstein flächendeckend vorhanden.</p>
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p>
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)
<p>3.1.1 Baubedingte Tötungen</p> <p>Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u></p> <p>Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 01. März bis 31. August)</p> <p><input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p>

Durch das Vorhaben betroffene Art
Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein



Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein



Abbildung 10 Habitatsignatur Feldlerche

Legende:

-  geeignete Habitatfläche
-  Geltungsbereich

Die Art meidet Habitate mit einem Bewuchs von mehr als 60 cm und hält 60 bis 120 m Abstand von Vertikalstrukturen in der Landschaft wie z. B. Hecken oder Feldgehölze sowie Bauwerke. Zu beachten ist auch die Autobahn A21. Gemäß der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung reduziert sich die Habitatsignatur für Feldlerchen in einer Distanz (von Straßen mit einem Verkehrsaufkommen bis 10.000 Kfz je 24 h) bis 100 m vom Fahrbandrand um 20 % und bis 300 m vom Fahrbandrand um 10 %. Die A21 befindet sich in ca. 500 m zum Geltungsbereich, sodass eine Minderung der Habitatsignatur auf Grund des Verkehrsaufkommens nicht zu erwarten ist.

Da Feldlerchen Vertikalstrukturen meiden (es wird von 120 m Distanz ausgegangen), kommt für den Geltungsbereich lediglich eine Habitatsignatur auf ca. 2.070 m² Fläche in Frage, wobei die durchschnittliche Reviergröße mit 1,5 ha angesetzt wird. Somit wird ein Brutpaar auf der geeigneten Fläche erwartet.

Es wird vom Worst-Case ausgegangen. Die baubedingte Tötung im Rahmen der Vorhabenumsetzung kann damit nicht ausgeschlossen werden, ein Ausweichen auf angrenzende Flächen kann nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden. Um die Auslösung des Verbotstatbestands gem. § 44 (1) zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Vm 1 Ökologische Baubegleitung
- Vm 1 Bauzeitenregelung
- Vm 5 Vermeidung der Ansiedlung von Bodenbrütern auf dem Baufeld
- CEF 2 Lebensraumaufwertung für die Feldlerche

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art meidet Habitats mit einem Bewuchs von mehr als 60 cm und hält 60 bis 120 m Abstand von Vertikalstrukturen in der Landschaft wie z. B. Hecken oder Feldgehölze sowie Bauwerke. Zu beachten ist auch die Autobahn A21. Gemäß der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung reduziert sich die Habitatsignung für Feldlerchen in einer Distanz (von Straßen mit einem Verkehrsaufkommen bis 10.000 Kfz je 24 h) bis 100 m vom Fahrbahnrand um 20 % und bis 300 m vom Fahrbahnrand um 10 %. Die A21 befindet sich in ca. 500 m zum Geltungsbereich, sodass eine Minderung der Habitatsignung auf Grund des Verkehrsaufkommens nicht zu erwarten ist.
Da Feldlerchen Vertikalstrukturen meiden (es wird von 120 m Distanz ausgegangen), kommt für den Geltungsbereich eine Habitatsignung auf ca. 2.070 m ² Fläche in Frage. Es wird vom Worst-Case ausgegangen. Der Verlust von Fortpflanzungsstätten im Rahmen der Vorhabenumsetzung kann damit nicht ausgeschlossen werden, ein Ausweichen auf angrenzende Flächen kann nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden. Um die Auslösung des Verbotstatbestands gem. § 44 (1) zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
<ul style="list-style-type: none"> - Vm 1 Ökologische Baubegleitung - Vm 1 Bauzeitenregelung - Vm 5 Vermeidung der Ansiedlung von Bodenbrütern auf dem Baufeld - CEF 2 Lebensraumaufwertung für die Feldlerche
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter
<input type="checkbox"/>	Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erhebliche Störung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

5 Fazit

Der Geltungsbereich des vBP Nr. 130 der Stadt Bad Oldesloe umfasst eine intensiv landwirtschaftlich genutzte, von Knicks mit Überhältern eingefasste Ackerfläche. Vorkommen seltener Pflanzenarten sind auf Grund dieser Nutzung nicht zu erwarten und konnten bei der Begehung nicht festgestellt werden.

Eine Knickrodung auf 3 m Länge erfolgt im Rahmen der Vorhabenumsetzung an der südlichen Geltungsbereichsgrenze und ist durch eine Neuanpflanzung auszugleichen. Der 3 m Schutzabstand zu Knicks ist bereits während der Bauarbeiten einzuhalten (kein Befahren, kein Abstellen von Maschinen, keine Lagerung von Materialien, Aushub oder Abfällen wie z.B. Verpackungsmaterial).

Für die Artengruppen Säugetiere, Amphibien und Vögel wird eine Betroffenheit durch das Vorhaben festgestellt.

Haselmäuse kommen in Ostholstein und damit potenziell im Untersuchungsraum vor. Um im Zuge der Knickrodung die Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) zu vermeiden, sind die Vermeidungsmaßnahmen Vm 1 Ökologische Baubegleitung und Vm 2 Bauzeitenregelung umzusetzen.

Fledermäuse können Höhlen- oder Spaltenstrukturen älterer Bäume als Quartiere nutzen. Wenn Lichtraumprofilschnitte (die maximal zulässige Höhe von LKW beträgt 4 m) im Worst-Case notwendig sind, müssen die Vermeidungsmaßnahmen

Vm 1 Ökologische Baubegleitung, Vm 2 Bauzeitenregelung und die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 1 Ersatzquartiere für Fledermäuse umgesetzt werden. Vorkommen der Knoblauchkröte können im Hinblick auf die Habitatansprüche der Art und die umliegenden Kleingewässer nicht ausgeschlossen werden. Um die Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG für das potenzielle Vorkommen der Art zu vermeiden, sind die Maßnahmen Vm 1 Ökologische Baubegleitung, Vm 2 Bauzeitenregelung, Vm 3 Amphibienschutzzaun und Vm 4 Ausstiegshilfe an offenen Gräben umzusetzen.

Brutvorkommen der Feldlerche sind potenziell möglich. Um im Rahmen der Vorhabenumsetzung die Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) zu vermeiden, sind die Vermeidungsmaßnahmen Vm 1 Ökologische Baubegleitung, Vm 2 Bauzeitenregelung, Vm 5 Vermeidung der Ansiedlung von Bodenbrütern auf dem Baufeld sowie die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 2 Lebensraumaufwertung für die Feldlerche umzusetzen.

5.1 Vm 1 Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung der artenschutzrechtlichen Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie des Knick- und Baumschutzes ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Dabei sind sowohl die Umsetzung der Maßnahmen, als auch der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen der Baugenehmigung zu überwachen.

Es sind die anerkannten fachlichen Vorgaben (wie DIN 18920 und R SBB) und die Gehölzschnittzeiten gem. § 39 (5) 2 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Einhaltung der 3 m Knickschutzabstände ist zu berücksichtigen. Das Befahren, das Abstellen von Maschinen, die Lagerung von Materialien, Aushub oder Abfällen wie z. B. Verpackungsmaterial ist zu vermeiden.

Die Ökologische Baubegleitung hat während des gesamten Bauzeitraumes im 10- bis 14- tägigen Rhythmus durch eine fachlich ausgebildete Person stattzufinden.

Treten im Einzelfall unvorhersehbare Umstände auf, werden diese mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und nachvollziehbar dokumentiert. Falls nötig, müssen Festlegungen bzw. Auflagen für den weiteren Bauablauf getroffen oder weitere Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden.

5.2 Vm 2 Bauzeitenregelung

Haselmaus

Für die Rodung des 3 m – Knickabschnittes sind zunächst Bäume und Sträucher im Zeitraum zwischen dem 01.12. bis 28.02. zu fällen. Dabei ist das Befahren des Knickwalls zu unterlassen und das Schnittgut unverzüglich zu beräumen und abzutransportieren.

Die Rodung der Wurzelstöcke sowie ggf. die Einebnung des dann gehölzfreien Knickwallabschnittes und die Vorbereitung der Leitungsschächte sind außerhalb der Wintermonate ab dem 01.05. umzusetzen.

Fledermäuse

Fledermausquartiere in den älteren Überhängen sowie Fledermausaktivitäten im Bereich des Vorhabens können nicht ausgeschlossen werden, eine Knickrodung auf 3 m Länge ist im Rahmen der Vorhabenumsetzung vorgesehen, Lichtraumprofil-schnitte sind ggf. notwendig.

Um die Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung zu berücksichtigen:

Lichtraumprofilschnitte (maximal zulässigen Höhe von Lastkraftwagen: 4 m) sind ggf. notwendig, es wird daher vom Worst-Case ausgegangen. Auf Grund der Altersstruktur der Überhänger (Bäume mit >50 cm Stammdurchmesser) sind Quartiersstrukturen und damit eine Beeinträchtigung der g. Fledermausarten auf Grund der Schnittmaßnahmen nicht vollständig auszuschließen.

Wenn Lichtraumprofilschnitte an Bäumen notwendig sind, sind diese bei Gehölzen mit einem Stammdurchmesser von <50 cm im Zeitraum zwischen Anfang Dezember bis Ende Februar durchzuführen.

Bei Schnittmaßnahmen an Gehölzen mit einem Stammdurchmesser von >50 cm ist vor den Arbeiten durch einen fachkundigen Biologen zu prüfen, ob Quartiere vorhanden und besetzt sind. Werden Quartiere festgestellt, ist in Abstimmung mit der UNB eine CEF-Maßnahme durchzuführen (s. CEF 1).

Amphibien

Im Zeitraum vom 01.12. bis 01.02. sind Gehölze außerhalb der Aktivitätsphase der Amphibien schonend und per Hand zu schneiden. Der Wurzelraum der Gehölze einschließlich eines mindestens 1 m breiten Schutzstreifens darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

Die Rodung der Wurzelstöcke sowie ggf. die Einebnung des dann gehölzfreien Knickwallabschnittes und die Vorbereitung der Leitungsschächte sind außerhalb der Wintermonate ab dem 01.05. umzusetzen.

Brutvögel

Die Gehölzschnittzeiten gem. § 39 (5) 2 BNatSchG sind zu berücksichtigen (Das Abschneiden, auf den Stock setzen oder Beseitigen von Bäumen, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten).

Die Baufeldfreimachung, z. B. zur Errichtung von Fundamenten, zur Herstellung von Zuwegungen, Lager- oder Stellflächen, hat außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter im Zeitraum zwischen dem 01. September und dem letzten Tag des Monats Februar zu erfolgen.

Wenn die Arbeiten zur Baufeldfreimachung in die Brutzeit der Bodenbrüter fallen, ist frühzeitig durch geeignete Maßnahmen die Besiedlung der betreffenden Flächen zu verhindern.

5.3 Vm 3 Amphibienschutzzaun

Vor dem Beginn der Aktivitätszeit (01.02. bis 31.10.) sind temporäre, mind. 30 cm hohe Schutzzäune um das Baufeld zu installieren und bis zum Ende der

Baumaßnahmen zu belassen. Der Zaun muss eine nach Außen geneigte Oberkante haben, welche das Auswandern aus der Fläche ermöglicht und das Einwandern neuer Individuen verhindert. Eine Mahd der angrenzenden Vegetation verhindert, dass Tiere den Zaun überklettern können.

Für eine Verbesserung der Auffindwahrscheinlichkeit sind künstliche Verstecke auszulegen. Vor Baubeginn sind das Baufeld und die Verstecke täglich auf Besatz zu kontrollieren. Werden mehrmals hintereinander keine Tiere mehr gefunden, ist davon auszugehen, dass das Baufeld frei oder nahezu frei von Amphibien ist.

Falls eine hohe Anzahl an Individuen im Baufeld auftritt, ist der Schutzzaun an der Innenseite mit flachen Ausstiegsrampen (Erde) auszustatten.

5.4 Vm 4 Ausstiegshilfe an offenen Gräben

Offene Gräben mit einer Wandneigung $>35^\circ$ sind mit flacheren Rampen auszustatten, über die hineingefallene Amphibien oder Reptilien selbstständig aus den Gräben klettern können.

5.5 Vm 5 Vermeidung der Ansiedlung von Bodenbrütern auf dem Baufeld

Wenn die Arbeiten zur Baufeldfreimachung in die Brutzeit der Bodenbrüter fallen, ist frühzeitig durch geeignete Maßnahmen die Besiedlung der betreffenden Flächen zu verhindern, z. B. durch

- regelmäßiges Abschleppen des Baufeldes während der Brutzeit und
- das Aufstellen von Pflöcken mit Flatterbändern (ab 01.02. Kontrolle auf Anwesenheit von Bodenbrütern, Aufstellen von Pflöcken im Abstand von 15 m mit 1,20 m Höhe und 1,5 m langem Flatterband, Erhalt mindestens bis Ende der Erdarbeiten)

5.6 Vm 6 Kleinsäugerschutz

Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit für Kleinsäuger ist die Umzäunung der Biogasanlage durchlässig für kleinere Säugetiere zu gestalten (Einzeldurchlässe, z.B. „Igeltore“ oder punktuelle Anhebung des Zauns).

5.7 Vm 7 Insekten- und fledermausschonende Beleuchtung

Zum Schutz von Fledermäusen und Insekten ist § 41a BNatSchG zu berücksichtigen:

Gem. § 41a (1) BNatSchG sind neu zu errichtende Beleuchtungen so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen geschützt sind. Wenn eine nächtliche Beleuchtung für die Baustelle bzw. Biogasanlage notwendig wird, ist diese während der Bauzeit und der Betriebszeit so gering wie möglich zu gestalten und nur auf das unbedingt erforderliche Maß zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs und zur Verhütung von Unfallgefahren zu beschränken.

Zu verwenden sind dimmbare LEDs (2.200 K bis 2.700 K, wobei Farbtemperaturen zwischen 1.800 K - 2.200 K am verträglichsten sind) und Lampengehäuse, die nur einen geringen Lichtanteil in die Umgebung abstrahlen. Es sind Leuchten zu verwenden, die kein Licht oberhalb der Horizontalen abstrahlen und die gegen das Eindringen von Insekten abgeschirmt sind. Umliegende Knicks sind vor übermäßiger Anstrahlung zu schützen.

Sollte eine durchgängige nächtliche Beleuchtung installiert werden, können alternativ dynamische Systeme verwendet werden, die sich durch Bewegungssensoren einschalten.

5.8 CEF 1 Ersatzquartiere für Fledermäuse

Lichttraumprofilschnitte sind ggf. notwendig, es wird daher vom Worst-Case ausgegangen. Auf Grund der Altersstruktur der Überhälter (u.a. Bäume mit >50 cm Stammdurchmesser) sind Quartiersstrukturen und damit eine Beeinträchtigung der g. Fledermausarten auf Grund der Schnittmaßnahmen nicht vollständig auszuschließen.

Bei Schnittmaßnahmen an Gehölzen mit einem Stammdurchmesser von >50 cm ist vor den Arbeiten durch einen fachkundigen Biologen zu prüfen, ob Quartiere vorhanden und von Fledermäusen besetzt sind.

Werden Quartiere festgestellt, müssen die Ersatzquartiere vor Beginn der Baumaßnahme platziert werden. Die genaue Anzahl ist in Abstimmung mit der UNB festzulegen. Als Quartiere eignen sich z. B. Fledermaus-Universal-Sommerquartiere 1FTH der Fa. Schwegler und Fledermaus-Winterquartier 1WQ (oder gleichwertig).

5.9 CEF 2 Lebensraumaufwertung für die Feldlerche

Für die CEF-Maßnahme wird eine Fläche von 1,5 ha je Revier angesetzt. Auf einer Fläche von 1,5 ha ist daher eine Ackerbrache auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen anzulegen.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in der Gemarkung Blumendorf, Flur 1, Flurstück 6.

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

Der Boden ist vor der Aussaat entsprechend vorzubereiten (Pflügen/ Fräsen, Herstellung einer feinkrümeligen Bodenstruktur), um die bestmöglichen Keimbedingungen für Lichtkeimer zu schaffen.

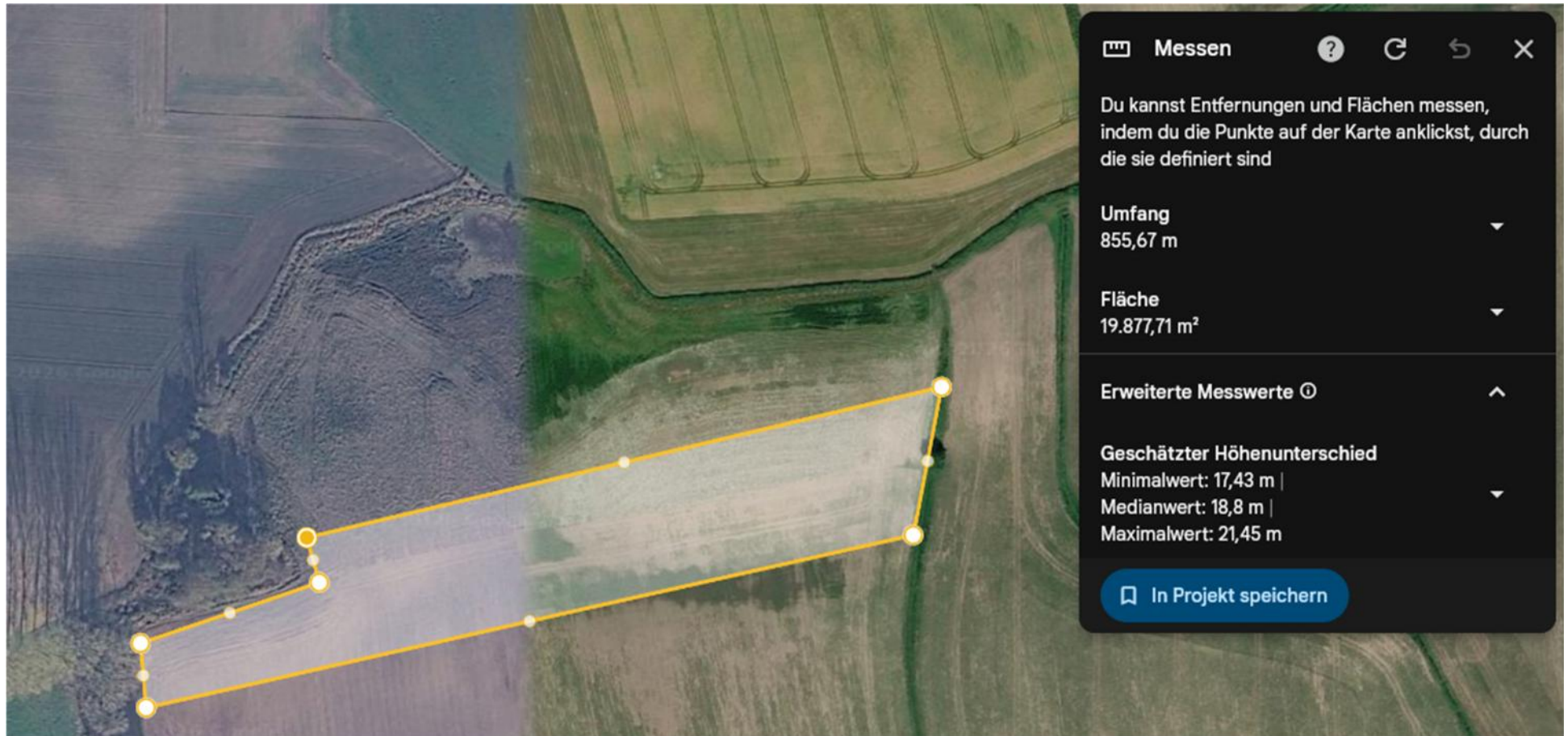
Auszusäen ist standortgerechtes, autochthones Saatgut (Regiosaatgut). Eine lückige Ansaat mit dem Erhalt von Rohbodenstellen ist anzustreben.

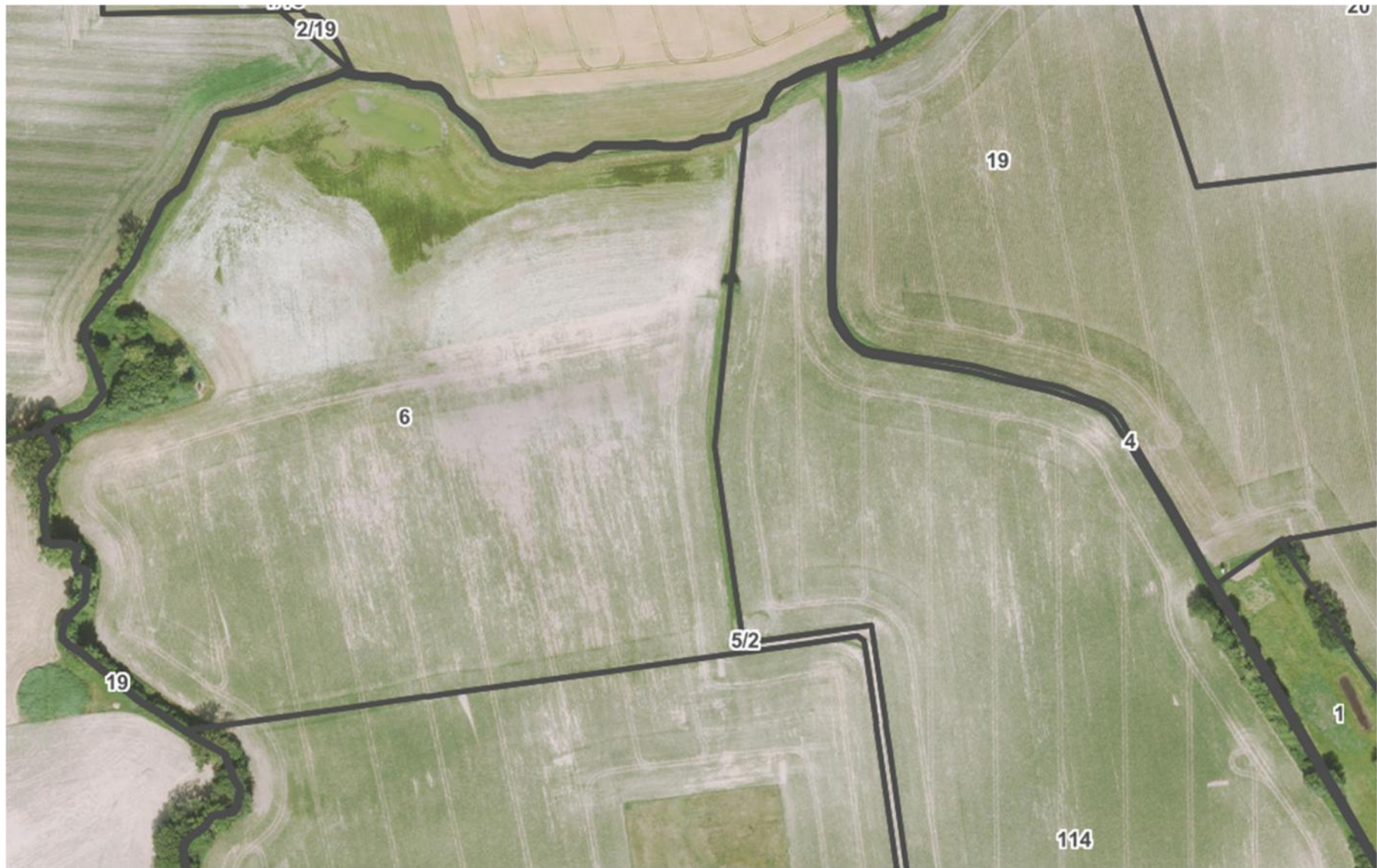
Vorgaben zur Unterhaltungspflege:

Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Ausbringung von Düngern sowie die mechanische Unkrautbekämpfung ist zu verzichten.

Die Fläche ist einmalig ab dem 15.08. mit Beräumung des Mähgutes zu mähen. Zu verwenden ist ein Balkenmäher, die Mahdhöhe muss mindestens 10 cm betragen. Auf besonders wüchsigen Standorten ist zur Aushagerung in den ersten drei Jahren ggf. eine zweite Mahd bis 01.03. vorzunehmen.

Danach erfolgt die Mahd bedarfsweise ab dem 15.08. Dabei muss die Funktionsfähigkeit für die Feldlerche durch den lückigen Bewuchs erhalten bleiben, bspw. durch eine gestaffelte Mahd (Mindestbreite 20 m) alle 2 Jahre.





6 Quellenverzeichnis

- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, in: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), Husum, 664 Seiten
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2023): Artenportraits, URL: <https://www.bfn.de/artenportraits>, abgerufen am: 23.05.2023
- FFH-Bericht 2025, URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2025>, abgerufen am: 12.05.2026
- GLUTZ V. BLOTZHEIM, U.N., BAUER, K.M. & BEZZEL, E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster. 504 Seiten
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME – MELUR (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins: Rote Liste, Pirwitz Druck & Design, Kiel, 122 Seiten, URL: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Downloads/rl_saeuger_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=1, abgerufen am: 26.05.2023
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, URL: <https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/MELUND/Landschaftsrahmenplanung/LRPIIIHauptkarte1Blatt2.pdf>, abgerufen am: 26.05.2023
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MLUR) (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins: Rote Liste, Kiel, 118 Seiten, URL: https://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/voegel/rl_brutvoegel_2010.pdf, abgerufen am: 26.05.2023
- OELKE, H. (1968): Wo beginnt bzw. endet der Biotop der Feldlerche? – Journal für Ornithologie 109 (1): 25-29.
- TOPFER, S. & STUBBE, M. (2001): Territory density of the skylark (*Alauda arvensis*) in relation to field vegetation in central germany, Journal für Ornithologie 2001, 142, S. 184-194